

## **Ordnung zum Schutz personenbezogener Daten**

Der Senat der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth hat am 04. Dezember 2018 nach §§ 15 und 17 des Nds. Hochschulgesetzes (NHG) von 2007 in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.2017 (Nds. GVBl. S. 172) die folgende Ordnung beschlossen:

### **Präambel**

Die Jade Hochschule bekennt sich im Rahmen ihres gesellschaftlichen Auftrags zu ihrer Verantwortung für den sorgsamsten Umgang mit personenbezogenen Daten und regelt die Umsetzung und Anwendung des höherrangigen Rechts, hier insbesondere EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), Teil 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) sowie Nds. Hochschulgesetz (NHG) mit dieser Ordnung.

Im Fall wirtschaftlicher Tätigkeit ist zudem das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) zu beachten.

### **§ 1**

#### **Begriffsbestimmung**

Die Begriffsbestimmungen im Sinne dieser Ordnung regelt Art. 4 DSGVO.

### **§ 2**

#### **Grundsätze des Datenschutzes**

1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist zulässig, soweit sie zur Erfüllung einer in der Zuständigkeit der Hochschule liegenden Aufgabe erforderlich ist und im öffentlichen Interesse liegt oder der Hochschule in Ausübung öffentlicher Gewalt übertragen wurde. Eine Verarbeitung ist zudem zulässig, wenn diese zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist, der die Hochschule unterliegt.

2) Darüber hinaus ist die Verarbeitung auch dann zulässig, wenn die Betroffenen in die Verarbeitung eingewilligt haben oder wenn die Verarbeitung bei einer wirtschaftlichen Tätigkeit der Jade Hochschule im vorvertraglichen Verhältnis oder zur Vertragsdurchführung erforderlich ist. Zudem kann eine Verarbeitung im Einzelfall auch aufgrund eines berechtigten Interesses zulässig sein.

3) Die zu dem jeweils verfolgten Zweck erforderlichen personenbezogenen Daten werden im jeweiligen Verzeichnis der Verarbeitungen vorher festgelegt und müssen durch den behördlichen Datenschutzbeauftragten freigegeben werden. Die Transparenz für die Betroffenen wird durch die Informationen gemäß der gesetzlichen Informationspflicht sichergestellt. Bei der Verarbeitung gelten die Grundsätze der

- a. Rechtmäßigkeit,
- b. Zweckbindung,
- c. Datenminimierung,
- d. Richtigkeit der Daten,
- e. zeitlichen Speicherbegrenzung und
- f. Datensicherheit.

### **§ 3 Zweckbindung**

- 1) Die Jade Hochschule erhebt und verarbeitet von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, Mitgliedern sowie Angehörigen die nicht in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zu ihr stehen, personenbezogene Daten auf Grundlage der Beschreibungen der Verarbeitungstätigkeiten nach § 5 zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach §§ 3, 5, 6, 7 und 17 NHG.
- 2) Die Jade Hochschule erhebt und verarbeitet personenbezogene Daten auch für statistische Zwecke nach Vorgaben des Nds. Ministeriums für Wissenschaft und Kultur, zur Sicherstellung der hochschulübergreifenden Vergleichbarkeit sowie zur Bestimmung der auf die Hochschule entfallenden Studienqualitätsmittel.
- 3) In allen anderen Fällen, insbesondere auch dann, wenn Auskunftspflichten begründet und/oder Erhebungen ohne Einwilligung der Betroffenen zugelassen werden sollen, ist vor Erhebung und Verarbeitung von Daten die Zustimmung der oder des Datenschutzbeauftragten erforderlich.
- 4) Eine Weiterverarbeitung für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gilt nach Art. 5 Abs. 1 Buchstabe b) und Art. 89 DSGVO als vereinbar mit Zweckbindung und Speicherbegrenzung.

### **§ 4 Mobile Speichermedien**

Die Jade Hochschule stellt den Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule zum Zwecke der Identitätsfeststellung mit Gültigkeitszeitraum, Zutrittskontrolle, Zeiterfassung und Bezahlfunktion einen elektronischen Dienst- bzw. Studierendenausweis in Form eines mobilen personenbezogenen Speichermediums (Chipkarte) aus. Das Nähere zur Datenerhebung, dem Zweck und der Pflicht zur Verwendung von Chipkarten regelt eine Ordnung.

### **§ 5 Verfahrensgrundsätze**

- 1) Werden personenbezogene Daten verarbeitet oder nach § 7 an Dritte weitergeleitet, ist von der verfahrensverantwortlichen Organisationseinheit nach Art. 30 DSGVO eine Beschreibung der Verarbeitungstätigkeiten nach den verpflichtenden Vorgaben der Hochschule zu erstellen und dem oder der Datenschutzbeauftragten vorzulegen. Hierbei sind die in § 2 geltenden Grundsätze zu konkretisieren.
- 2) Stellt der oder die Datenschutzbeauftragte auf Grundlage einer von der Aufsichtsbehörde (LfD Niedersachsen) nach Art. 35 Abs.4 DSGVO erstellten Liste von Verarbeitungsvorgängen oder einer Prüfung nach Art. 35 Abs. 1 oder 3 DSGVO fest, dass die Art der Verarbeitung personenbezogener Daten voraussichtlich ein hohes Risiko für die persönlichen Rechte und Freiheiten der Betroffenen birgt, hat die verfahrensverantwortliche Organisationseinheit mit Beteiligung der/des Datenschutzbeauftragten nach Art. 35 Abs. 7 DSGVO eine Datenschutz-Folgenabschätzung zu erstellen.
- 3) Sind alle gesetzlichen Vorgaben erfüllt, wird die Beschreibung der Verarbeitungstätigkeiten in das Verzeichnis über die Verarbeitungstätigkeiten (Verarbeitungsverzeichnis) aufgenommen.
- 4) Die oder der Datenschutzbeauftragte ist über die Planung von Verfahren zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten zu unterrichten.

## § 6

### **Datengeheimnis und Verletzung des Datenschutzes**

- 1) Alle an der Verarbeitung personenbezogener Daten beteiligten Mitglieder und Angehörige der Hochschule sind unter Beachtung der Ordnungswidrigkeit- und Straftatbeständen nach § 59, 60 NDSG zur Einhaltung des Datengeheimnisses verpflichtet. Demnach dürfen personenbezogene Daten nicht unbefugt verarbeitet werden. Das Datengeheimnis besteht auch nach Ende der Tätigkeit fort.
- 2) Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten müssen unverzüglich nach Bekanntwerden des Vorfalls schriftlich oder in Textform an die Hochschulleitung und die/den Datenschutzbeauftragten der Hochschule gemeldet werden. Eine mündliche Meldung in Eilfällen muss unverzüglich schriftlich oder in Textform bestätigt werden.

## § 7

### **Übermittlung von personenbezogenen Daten nach bestimmten Verfahren an Dritte**

- 1) Die Übermittlung personenbezogener Daten an Dritte stellt eine Verarbeitung von Daten im Sinne dieser Ordnung dar. Die Übermittlung von personenbezogenen Daten an einen Auftragnehmer, der diese Daten weisungsgebunden für die Jade Hochschule verarbeiten soll, ist keine Übermittlung an einen Dritten, sondern erfolgt aufgrund und nach Maßgabe einer Vereinbarung zur Datenverarbeitung im Auftrag.
- 2) Die Übermittlung personenbezogener Daten an öffentliche Stellen außerhalb der Jade Hochschule erfolgt nur, soweit sie zur Erfüllung der Aufgaben der Jade Hochschule oder der empfangenden Stelle erforderlich ist und die Daten für den Zweck erhoben worden sind oder die Voraussetzungen für eine Zweckänderung vorliegen.
- 3) Die Übermittlung personenbezogener Daten an nicht öffentliche Stellen ist nur in den Grenzen des § 5 NDSG mit Beteiligung der oder des Datenschutzbeauftragten zulässig.
- 4) Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt grundsätzlich die übermittelnde Stelle.

## § 8

### **Auskunftspflicht**

- 1) Betroffene Personen haben nach Maßgaben des Gesetzes das Recht auf Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten und verarbeiteten Daten, insbesondere über die Verarbeitungszwecke und -verfahren, Umfang, Herkunft, Empfänger und Dauer der Speicherung sowie über ihre Rechte.
- 2) Entsprechende Anträge sind formlos an die oder den Verantwortlichen der Hochschule zu stellen.
- 3) Die Daten werden durch die jeweils zuständige verfahrensverantwortliche Organisationseinheit schriftlich in einer für den oder die Antragsteller/in verständlichen Struktur und Formulierung und in einem üblichen und maschinenlesbaren Dateiformat bereitgestellt.
- 4) Die der betroffenen Person mitgeteilten Gründe für ein Versagen der Auskunft sind aktenkundig zu machen und dem/der Datenschutzbeauftragten der Hochschule von der verfahrensverantwortlichen Organisationseinheit zu melden.

## § 9

### **Berichtigung, Löschen und Einschränkung der Verarbeitung**

- (1) Die Hochschule hat großes Interesse an der Sicherung eines Datenbestandes von hoher Qualität und korrigiert nachweislich unvollständige oder unrichtige personenbezogene Daten mit Bekanntwerden oder auf Verlangen der oder des Betroffenen.
- (2) Die Hochschule löscht personenbezogenen Daten mit Bekanntwerden der Gründe aus Art.17 Abs.1 DSGVO oder auf Antrag der oder des Betroffenen, insbesondere wenn
  - a. sie zur Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden,
  - b. eine rechtliche Verpflichtung zur Löschung besteht,
  - c. keine sonstige gesetzliche Verpflichtung zur Speicherung besteht.
- (3) Anträge sind formlos an die oder den Verantwortlichen der Hochschule zu stellen. Die Bearbeitung erfolgt durch die jeweils zuständige verfahrensverantwortliche Organisationseinheit.
- (4) Kann die Richtigkeit oder Unrichtigkeit der Daten nicht festgestellt werden, so tritt auf Verlangen der betroffenen Person an die Stelle der Berichtigung eine Einschränkung der Verarbeitung.
- (5) Jede Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung muss von der verfahrensverantwortlichen Organisationseinheit den weiteren Empfängern der betreffenden Daten mitgeteilt werden.
- (6) Gründe für ein Versagen der Korrektur oder Löschung sind aktenkundig zu machen und dem/der Datenschutzbeauftragten der Hochschule von der verfahrensverantwortlichen Organisationseinheit zu melden.

## § 10

### **Aufsicht und Beratung**

- 1) Die Jade Hochschule bestellt nach Art. 37 DSGVO eine/einen Datenschutzbeauftragten, die oder der die Hochschule bei der Sicherstellung des Datenschutzes unterstützt und auf die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften hinwirkt.
- 2) Alle Personen, die personenbezogene Daten für die Jade Hochschule verarbeiten oder über die personenbezogene Daten von der Jade Hochschule verarbeitet werden, können sich hinsichtlich datenschutzrechtlicher Fragen an die oder den Datenschutzbeauftragten wenden.

## § 11

### **In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Mitteilungsblatt der Jade Hochschule in Kraft.